

Merkblatt

Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) BioAbfV Pflichten Zwischenabnehmer Landwirtschaft, Landschaftsbau

Bei der Abnahme von Kompost und Gärprodukten, die kein Gütezeichen führen, muss auf Maßnahmegfläche größer als ein Hektar (Landschaftsbau) oder bei einem Landwirt, der mehr als einen Hektar bewirtschaftet, das Lieferscheinverfahren durchgeführt werden. Der Zwischenabnehmer erhält das vom Bioabfallbehandler ausgefüllte Original des Lieferscheines nach Anhang 4 der BioAbfV mit folgenden Angaben:

1. Name, Anschrift des abgebenden Bioabfallbehandlers
2. Name und Anschrift des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche und des Zwischenabnehmers
3. Chargennummer und abgegebene Menge
4. Abgabe als unbehandelter, hygienisierend behandelter oder biologisch stabilisierend behandelter Bioabfall, als behandelter Bioabfall oder als Gemisch, Beschreibung der Materialien
5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur Phyto-/Seuchenhygiene und Schwermetallgrenzwerte
6. Untersuchungsergebnisse des Bioabfalls
7. Untersuchungsstelle und Zeitpunkt der Untersuchung
8. Höchstzulässige Aufbringungsmenge (20 oder 30 t TM/ha innerhalb von 3 Jahren in der Landwirtschaft, 80 oder 120 t TM innerhalb von 12 Jahren im GaLabau)
9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland und mehrschnittige Feldfutterflächen und Feldgemüseflächen
10. Datum der Abgabe und Unterschriften des Bioabfallbehandlers, Datum der Annahme/Weitergabe und Unterschrift des Zwischenabnehmers und Datum der Annahme und Unterschrift des Bewirtschafters der Ausbringungsfläche

Der Zwischenabnehmer hat die Angaben nach Nr. 2 und 10 im Original des Lieferscheines vor der weiteren Abgabe zu ergänzen. Das Original erhält der Landwirt.

Meldepflicht

Der Zwischenabnehmer muss eine Kopie des Lieferscheins an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und an die landwirtschaftliche Fachbehörde unverzüglich nach Abgabe übersenden.

Archivierung

Die Kopie des Lieferscheins ist vom Zwischenabnehmer und vom Bioabfallbehandler 10 Jahre lang aufzubewahren.

Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)

Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung auf einer Fläche erforderlich. Der Bewirtschafteter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. der Zwischenabnehmer) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.